

Bundesblatt

Bern, den 13. Mai 1965 117. Jahrgang Band 1

Nr. 19

Erscheint wochentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9223

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährung eines Transferkredites an die Regierung der Republik Indien

(Vom 4. Mai 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Rahmen der Bestrebungen, ihre Entwicklungsvorhaben zu finanzieren, hat die indische Regierung auch die Schweiz um Einräumung eines langfristigen Entwicklungskredites zum Bezuge von Investitionsgütern ersucht. Nach längeren Verhandlungen wurde in Aussicht genommen, Indien einen Transferkredit von 63 Millionen Franken zur Finanzierung von Lieferungen im Betrage von 70 Millionen Franken zu gewähren. Der Entwicklungskredit soll zur Hälfte durch die Eidgenossenschaft, zur Hälfte durch ein schweizerisches Bankenconsortium zur Verfügung gestellt werden.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährung eines Transferkredites an die Regierung der Republik Indien zu unterbreiten.

I. Allgemeine Wirtschaftslage Indiens

Die indische Regierung bemüht sich, das Lebensniveau der auf über 450 Millionen angewachsenen Bevölkerung des Landes zu heben, das seiner geographischen Ausdehnung nach eher als Sub-Kontinent zu betrachten ist; sie sieht sich aber dabei einer Reihe sehr schwieriger wirtschaftlicher Probleme gegenüber, die nicht zuletzt auf das rasche Anwachsen der Bevölkerung um mehr als 9,5 Millionen Menschen jährlich zurückzuführen sind.

Die Agrarproduktion erhöhte sich in den 50iger Jahren, stagnierte aber in den letzten vier Jahren. So betrug die Produktion aller Getreidarten, inbegriffen Reis, im Mittel der Jahre 1948–1953 noch 57,5 Millionen Tonnen, warharte dann aber seit 1960 auf dem Stand von 84–85 Millionen Tonnen



Witterungseinflüssen scheint sich auch die Wahl der Prioritäten im zweiten 5-Jahresplan nachteilig auf die landwirtschaftliche Erzeugung ausgewirkt zu haben. Die Traditionsbezogenheit des indischen Bauern, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die Ernährungsgewohnheiten sind weitere Faktoren, welche die von der Regierung angestrebte Ausdehnung der Agrarproduktion stark erschweren. Nachteilig wirkten sich ferner, wie in andern Gebieten der Wirtschaft, die zu kleine Zahl an ausgebildeten Arbeitskräften aller Stufen sowie die organisatorischen Mängel in der Verwaltung aus.

Da die Bevölkerung, die zu 80 Prozent in der Landwirtschaft tätig ist, während dieser Zeit ständig zunahm, sank die landeseigene Produktion je Kopf der Bevölkerung. Dies zwang die indische Regierung, zusätzliche Nahrungsmittel zu importieren, die sie aus den Exporterlösen zu finanzieren hatte, soweit sie nicht im Rahmen des amerikanischen Hilfeprogramms geliefert wurden.

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze blieb ebenfalls hinter der jährlichen Bevölkerungsvermehrung von mehr als 2 Prozent zurück. Nach amtlichen indischen Schätzungen wird die Zahl der Arbeitslosen von 9 Millionen im Jahre 1961 – zu denen schätzungsweise noch doppelt so viele Unterbeschäftigte kommen – bis zum Jahre 1966 auf 12 Millionen ansteigen.

Um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, haben die indischen Behörden seit den 50iger Jahren die Industrialisierung vorangetrieben. Die landeseigene Produktion wurde durch Einfuhrhindernisse geschützt. Die Industrialisierung beschränkte sich nicht nur auf die Produktion einfacher Konsumgüter. Selbst kompliziertere Erzeugnisse werden immer mehr im Lande selbst hergestellt, so u. a. Chemikalien, Farbstoffe, Pharmazeutika, Eisenbahnmaterial, Elektromaterial, Autos, Dieselmotoren, Webstühle, Werkzeugmaschinen und Uhren. Es sind auch bereits sechs Stahlwerke in Betrieb. Obschon, absolut gesehen, die Industrialisierung bedeutende Fortschritte gemacht hat, ist sie, auf die Bevölkerung von 450 Millionen bezogen, immer noch bescheiden. Mit ihrem stetigen Fortgang wird die Nachfrage des grössten Marktes in Südasiens immer differenzierter werden.

Bei ihrer Industrialisierungspolitik ist die indische Regierung eigene Wege gegangen. In Produktionszweigen, in denen die private Initiative fehlte, die aber von der Regierung als besonders wichtig angesehen wurden, schritt sie zur Gründung staatseigener Unternehmen. Andere Produktionszweige wurden aus politischen Gründen der staatlichen Tätigkeit vorbehalten. Der staatliche Anteil an der Industrie erweitert sich seit 1950 ständig; bereits bestehende private Industriebetriebe wurden indessen vom Staat nicht übernommen. Die Regierung erklärte wiederholt, welche Bedeutung sie den privaten Investitionen im Rahmen der 5-Jahresplanung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung beimesse. In den der privaten Initiative überlassenen Gebieten dringen die Behörden in der Regel darauf, dass bei Neugründungen inländische Partner die Kapitalmehrheit besitzen. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik der Reserve Bank of India betrug der Wert der ausländischen Investitionen per Ende 1961 6810 Millionen Rupien (1 Rupie = 91 Rappen), wobei die Schweiz hinter dem Vereinig-

ten Königreich (4476 Millionen), den USA (959 Millionen) und Westdeutschland (105 Millionen) mit 93 Millionen an vierter Stelle stand. Mitte 1948 belief sich das Total auf nur 2600 Millionen. Die Hilfe des Auslandes in Form direkter Investitionen ist aber nicht genügend. Auch die staatlichen Unternehmen bedürfen für ihre Ausrüstung mit Investitionsgütern der Finanzhilfe. Voraussetzung für die Industrialisierung ist zudem auch der gleichzeitige Ausbau der Infrastruktur.

Der vom Anstieg der Bevölkerungszahl ausgehende Mehrkonsum bei nur langsam wachsender Produktion droht die notwendige Vermehrung der Kapitalbildung und damit die Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung immer wieder in Frage zu stellen. Wegen des Bevölkerungsdruckes hat sich der Lebensstandard der Masse in den letzten Jahren denn auch kaum gebessert. Diesen Druck versucht die Regierung mit der Familienplanung zu vermindern. Fühlbare Ergebnisse werden erst nach einiger Zeit zu erwarten sein. Zur Erhöhung der für den Entwicklungsprozess unentbehrlichen Kapitalbildung ist Indien auf die finanzielle Hilfe des Auslandes angewiesen.

Trotz der erwähnten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten im Innern und der aussenpolitischen Probleme ist das Regime der parlamentarischen Demokratie von länger dauernden Erschütterungen verschont geblieben, wenn es auch in einzelnen Gliedstaaten zu Unruhen kam. Im Vergleich zu andern Entwicklungsländern hat es sich seit der 1947 erreichten Unabhängigkeit als verhältnismässig stabil erwiesen.

II. Die indische Zahlungsbilanz

Die grossen Investitionsgüterbezüge aus dem Ausland für den Aufbau der Infrastruktur und die Industrialisierung wirkten sich bei stagnierender Agrarproduktion und sehr langsam wachsenden Exporten in einer Verschlechterung der Zahlungsbilanz und in einer ständigen Verminderung der indischen Auslandguthaben aus, die grösstenteils aus der Kriegszeit stammten. Nach einem Bericht der Reserve Bank of India betrug die Gläubigerposition Ende 1955 noch 5270 Millionen Rupien. Während des zweiten 5-Jahresplanes gingen die Guthaben im Ausland unablässig zurück. Bis Ende 1961 entstand eine Schuldnerposition von 17 975 Millionen, was nur möglich war wegen der einsetzenden westlichen Kapitalhilfe. Die Handelsbilanz, die ausschlaggebende Komponente der indischen Zahlungsbilanz, weist nach den Angaben des Internationalen Währungsfonds für die Jahre 1958–1963 im Mittel ein jährliches Defizit auf, das 4 Milliarden Rupien überschreitet:

	Export (fob)	Import (cif)	Defizit
	in Millionen Rupien		
1958	5 643	10 568	4 925
1959	6 338	9 377	3 039
1960	6 262	10 759	4 497
1961	6 612	10 188	3 576
1962	6 717	10 834	4 117
1963	7 739	11 689	3 950
1964 (provisorische Zahlen)	8 350	12 500	4 150

In Zukunft wird die indische Zahlungsbilanz in steigendem Masse durch die Rückzahlungsverpflichtungen und den Zinsendienst belastet werden. Im Budget der Zentralregierung für das Finanzjahr 1964/1965 sind für diesen Zweck 1440 Millionen Rupien (770 Millionen Rupien für Zinsen und 670 Millionen Rupien für Rückzahlungen) eingesetzt. Zu diesen Regierungsverpflichtungen kommen noch jene aus den wachsenden privaten Investitionen in Indien hinzu. Die Regierungsverpflichtungen allein beanspruchen, auf Basis der Exporte im Finanzjahr 1963/1964 berechnet, annähernd 20 Prozent der Exporterlöse. Mit einem Rückgang für die folgenden Jahre ist kaum zu rechnen.

III. Die Leistungen der westlichen Industrie-Länder

Die indischen Behörden hatten bereits Ende der 50iger Jahre gegenüber öffentlichen und privaten Stellen westlicher Länder immer wieder darauf hingewiesen, dass wegen der Devisenlage lange Kreditfristen erforderlich seien. Eine zu starke, kurzfristige Verschuldung, die in anderen Fällen zu Konsolidierungsaktionen führte, ist durch die indischen Behörden bisher vermieden worden.

Ende der 50iger Jahre wurden die indischen Devisenschwierigkeiten immer offenkundiger. Mit Rücksicht auf die besondere politische und wirtschaftliche Situation Indiens schlossen sich 1960 einige westliche Länder unter Führung der Weltbank im Aid-India-Konsortium zusammen, um die finanziellen Leistungen zu koordinieren und zu steigern. Später traten weitere Länder bei.

Die von den Mitgliedstaaten des Aid-India-Clubs im Rahmen des Konsortiums erfolgten Zusagen gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	Total der 5 Jahre
	in Millionen US-Dollar					
Österreich	—	5	7	1	5	18
Belgien	—	10	10	—	4	24
Kanada	28	33	30,5	41	41	173,5
Frankreich	15	45	20	20	20	120
Deutschland	225	139	99,5	95	86	644,5
Italien	—	53	45	36	36	170
Japan	50	55	65	60	60	290
Niederlande	—	11	11	11	11	44
Vereinigtes Königreich	182	84	84	84	84	518
USA	545	435	435	435	435	2 285
	1 045	870	807	783	782	4 287
Weltbank, IDA	250	200	245	245	245	1 185
	1 295	1 070	1 052	1 028	1 027	5 472

Die Weltbank nimmt teilweise direkt Anteil, indem sie selbst Darlehen gewährt. Indessen ist auch die von der Weltbank verwaltete «International Development Association» (IDA), deren Mittel aus staatlichen Beiträgen der Mitgliedsländer stammen, zur Finanzierung herangezogen worden. Die IDA be-

zweckt, devisenknapen Entwicklungsländern Kredite zu besonders günstigen Bedingungen, nämlich bis auf 50 Jahre, zinsfrei, mit einer Verwaltungskommission von jährlich $\frac{3}{4}$ Prozent, zu gewähren. Als Voraussetzung für die Finanzierung eines Projektes gelten aber die gleich strengen Kriterien wie bei den Weltbank-Krediten. Von den Entwicklungskrediten von insgesamt 583 Millionen US-Dollar, welche die IDA seit ihrem Bestehen 1960 bis am 30. Juni 1964 gewährte, entfallen mehr als die Hälfte, nämlich 300 Millionen US-Dollar, auf Indien. Die Beiträge der Mitgliedländer an die IDA sind demnach zur Hälfte den auf direktem bilateralem Wege erbrachten Leistungen hinzuzuzählen, um ein vollständigeres Bild über die Leistungen der einzelnen Länder an Indien zu erhalten.

Die Zeichnungen bzw. Einzahlungen einiger kleinerer Länder am IDA-Kapital betragen per 30. Juni 1964:

	Zeichnungen	Einzahlungen
	in Millionen US-Dollar	
Dänemark	16,24	7,06
Finnland	3,83	3,09
Niederlande	27,74	22,40
Norwegen	13,32	5,43
Österreich	10,08	4,07
Schweden	40,22*	18,24

* Inkl. 5,04 Millionen, die als dritte Spezialtranche (ausserhalb der ordentlichen Beiträge) von Schweden im Juli 1964 gezeichnet wurden.

Um den Devisenschwierigkeiten Indiens Rechnung zu tragen und die langfristige Entwicklungshilfe besser auf die Industrieländer zu verteilen, drängen die Weltbank, aber auch einzelne Mitgliedländer des Konsortiums, wie die Vereinigten Staaten, gegenüber den anderen Ländern auf eine sukzessive Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere auf eine Verlängerung der Kreditfristen. Die westlichen Länder waren denn auch nach und nach bereit, ihre Kreditbedingungen zu verbessern.

Ein Ausbleiben neuer Kredite würde die weitere wirtschaftliche Entwicklung Indiens in Frage stellen, was wiederum seine Zahlungsfähigkeit beeinflussen müsste. Dieselbe nachteilige Wirkung hätten Kredite zu Bedingungen, die für Indien ungünstiger sind als die schon erteilten, weil sie die in den nächsten Jahren fälligen Rückzahlungsquoten relativ erhöhen würden. Neue Kredite zu für Indien besseren Bedingungen unterliegen den bekanntesten Risiken, ermöglichen aber neben ihrem Unterstützungskarakter den Kontakt mit dem grössten potentiellen Markte Süd-Asiens.

Die Rückzahlungsfähigkeit Indiens wird wesentlich davon abhängen, ob es ihm gelingt, seine Landwirtschaft zu entwickeln, die Inflationstendenzen zu bekämpfen und seine Exporte nachhaltig zu steigern. Neben den eigenen Anstren-

gungen Indiens spielt bei der Exportförderung aber auch die Einfuhrpolitik, welche die Industrieländer gegenüber indischen Erzeugnissen befolgen, eine erhebliche Rolle.

IV. Die schweizerisch-indischen Handelsbeziehungen

Die indische Politik der Industrialisierung und Einfuhrbeschränkungen übte einen starken Einfluss auf die Struktur der schweizerischen Exporte aus. In der 10-Jahresperiode 1949–1959 gingen die Ausfuhrwerte von Baumwollgeweben, Stickereien, Seiden- und Kunstseidenstoffen, Uhren, Aluminium, um nur einige der Exportpositionen zu nennen, teilweise massiv zurück, während der Ausfuhrwert von Maschinen und Maschinenbestandteilen sich verdoppelte. Einen ähnlichen Zuwachs verzeichnete die Ausfuhr von Instrumenten und Apparaten. Der Export von Anilinfarben sank erheblich, dagegen stieg zwischen 1949 und 1959 die Ausfuhr der pharmazeutischen Präparate und chemischen Produkte an.

In den beiden letzten Jahren der Periode 1949–1959 machten sich jedoch in zunehmendem Masse die indischen Einfuhrhindernisse geltend, so dass auch die Ausfuhr von Maschinen und Pharmazeutika in diesen beiden Jahren gegenüber 1957 zurückfiel. Besonders ausgeprägt zeigte sich diese Entwicklung bei den Uhren. Die schweizerische Gesamtausfuhr, die im Jahre 1957 einen Höchststand von 148 Millionen erreicht hatte, sank 1958 auf 103 Millionen und 1959 auf 83 Millionen.

Vergleicht man die Zahlen der neuen Aussenhandelsstatistik von 1960–1963 miteinander, so zeigt sich, dass die Ausfuhr der pharmazeutischen Erzeugnisse zurückging. Die Ausfuhrzahlen für synthetische und organische Farbstoffe stiegen zwar vorerst, weisen dann aber eine rückläufige Tendenz auf. Auch die Ausfuhr von anderen Chemikalien blieb davon nicht verschont. Im Maschinen-sektor setzte nach 1959 wieder ein Zuwachs ein.

Unsere Handelsbilanz mit der Indischen Union war ständig aktiv. Der jährliche Saldo zu unseren Gunsten schwankte in den Jahren 1949 bis 1959 zwischen 46 Millionen und 125 Millionen Franken und betrug im Mittel der 11 Jahre jährlich 79 Millionen Franken.

Für die Jahre 1960–1964 ergab sich im Jahresmittel zugunsten der Schweiz ein Saldo von etwas über 80 Millionen Franken. Daran sind nun auch die Transferkredite (vgl. Abschnitt V), die in den Jahren 1960 und 1963 für ein Liefervolumen von zusammen 140 Millionen Franken gewährt wurden, schon etwas beteiligt.

Der Betrag von 140 Millionen ist von der indischen Seite bereits nahezu vollständig auf bestimmte Geschäfte aufgeteilt worden. Wegen der zeitraubenden Verhandlungen zwischen Exporteuren und Abnehmern und den Lieferfristen wird aber ein grosser Teil dieser Exporte erst nach 1964 in der Handelsstatistik in Erscheinung treten. Der Kredit wird von der indischen Seite erst nach Versand der Güter beansprucht, so dass vom Kreditbetrag von 126 Millionen (= 90 Prozent des Lieferwertes) Ende 1964 effektiv nur 20 Millionen bezogen waren.

V. Das Transferkredit-Abkommen von 1960

Als sich Ende der 50er Jahre die Devisenlage Indiens ständig verschlechterte, erwartete die indische Regierung angesichts unserer stark aktiven Handelsbilanz auch von der Schweiz ein Entgegenkommen für den Bezug von Investitionsgütern mit Kreditfristen, die wesentlich über die bisher im Rahmen der Exportrisikogarantie angewandte Grenze von 5 Jahren nach Lieferung hinausgingen. An der Entwicklungshilfe muss auch die Schweiz ihren Anteil übernehmen, die ihrerseits an einer gedeihlichen Entwicklung Indiens interessiert ist; zudem sind unsere Wirtschaftsinteressen in Indien, dem grössten Markt in Südasien nicht unbedeutend. Aus diesen Erwägungen entschloss sich 1960 der Bundesrat, gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie, mit Indien ein Abkommen über die Erleichterung der Gewährung von Transferkrediten abzuschliessen. Ein Staatskredit, wie ihn andere Länder erteilen, wurde indessen nicht eingeräumt. Als Kreditgeber für die Finanzierung der schweizerischen Lieferungen trat ein schweizerisches Bankenkonsortium auf. Der Bund ermöglichte die Krediteröffnung dadurch, dass er die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 Prozent für Lieferungen gewährte, die aus diesen Transferkrediten finanziert werden. Die im Abkommen vereinbarten, für alle Lieferungen einheitlichen Zahlungsbedingungen lauten auf: 10 Prozent bei Abschluss des Liefervertrages (zu bezahlen aus Devisenbeständen der indischen Regierung) und 90 Prozent bei Versand. Für die bei Versand fällige Zahlung kann Indien nachträglich den Transferkredit in Anspruch nehmen, dessen Rückzahlung nach drei Jahren beginnt und sich auf 14 gleiche Semesterraten verteilt. Die Kreditdauer beträgt somit 10 Jahre. Für die Unterstellung einer Lieferung unter das Abkommen bedarf es der Zustimmung beider Regierungen.

Das Liefervolumen, das zu Transferkrediten Anlass geben kann, wurde auf 110 Millionen Franken festgesetzt und 1963 durch einen neuen Notenwechsel um 30 Millionen auf 140 Millionen Franken erhöht. Der Kreditbetrag beläuft sich somit auf 126 Millionen Franken. Für weitere Einzelheiten sei auf die Berichte über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland Nrn. 62, 65 und 68 verwiesen.

VI. Die Verhandlungen über einen neuen Transferkredit

Auf multilateraler Ebene gewährt die «International Development Association» Entwicklungskredite zu besonders günstigen Bedingungen. Die Kapitaleinlagen der Mitgliedländer werden nicht verzinst und sind sehr langfristige gebunden. Die Schweiz erbringt in diesem Rahmen keine Leistungen. Sie kann aber bei der finanziellen Entwicklungshilfe nicht abseits stehen. Unser Land steht mit Indien in engen Wirtschaftsbeziehungen. Die Handelsbilanz ist zudem strukturell stark aktiv. Unter diesen Umständen konnte es nicht überraschen, dass indischerseits bereits vor zwei Jahren der Wunsch nach einem neuen Kredit an die Schweiz herangetragen wurde.

In den Verhandlungen über einen neuen Kredit legte Indien besonders Gewicht auf die Verlängerung der Laufzeit und eine Senkung des Zinssatzes. Bei der Struktur unseres Handelsbankensystems erwies es sich aber nicht als durchführbar, private Kredite über 10 Jahre hinaus zu eröffnen. Die Rückzahlung sollte sich aber bis auf 15 Jahre erstrecken und der Zinssatz unter den marktüblichen Bedingungen bleiben, um dem Entwicklungscharakter der Transaktion zu entsprechen. Es wurde daher ein Kredit von 63 Millionen Franken, bestehend aus einer staatlichen und einer privaten Tranche, in Aussicht genommen. Der Mischkredit von 63 Millionen Franken für ein Liefervolumen von 70 Millionen soll zur Hälfte von den Banken, zur Hälfte vom Bund gewährt werden. Die Beanspruchung beider Kredite soll parallel und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit Eröffnung erfolgen. Zwischen jeder Inanspruchnahme des Kredites und Beginn der Rückzahlung wird eine Karenzfrist eingeschaltet, welche für die Bankentranche 5 Jahre und für die Bundestranche 10 Jahre beträgt. Die Rückzahlung des Bankenkredites soll in 10 gleichen Semesterraten zwischen dem 5. und 10. Jahr erfolgen, jene des Bundesanteiles in 10 gleichen Semesterraten zwischen dem 10. und 15. Jahr. Das geltende Transferkreditabkommen von 1960 sieht nur einen Bankenkredit vor, mit einem Zinssatz, der $3\frac{3}{4}$ Prozent über dem offiziellen Diskontsatz der Nationalbank (z. Zt. $2\frac{1}{2}$ Prozent) liegt. Für den neuen Kredit soll in bezug auf die Bankentranche dieselbe Regel angewandt werden. Der Bundesanteil würde indessen zu 3 Prozent verzinst.

Wie bei der früheren Kreditoperation soll eine Kreditvereinbarung zwischen dem indischen Staat und dem Bankenkonsortium, bestehend aus: der Schweizerischen Kreditanstalt, dem Schweizerischen Bankverein, der Schweizerischen Bankgesellschaft und der Schweizerischen Volksbank abgeschlossen werden. Die Verwaltung des Bankenkredites wäre wie beim früheren Vertrag für den Verkehr mit den indischen Stellen bei der Schweizerischen Kreditanstalt zu zentralisieren. Da nun beim neuen Kredit der Bund selber als Kreditgeber auftritt, soll im Sinne der administrativen Vereinfachung gegenüber den indischen Behörden auch die Verwaltung der Bundes-Tranche der im Bankenkonsortium federführenden Schweizerischen Kreditanstalt übertragen werden.

Für die mit Indien zu treffende Kreditvereinbarung nehmen wir für die übrigen Bedingungen dieselben in Aussicht, die im Abkommen von 1960 angewandt wurden, nämlich: Der schweizerische Lieferant erhält bei Vertragsabschluss 10 Prozent des Fakturawertes und die restlichen 90 Prozent bei Verschiffung der Ware. Für diese Zahlungen stellt der indische Staat dem indischen Abnehmer die erforderlichen Devisen aus eigenen Beständen zur Verfügung. Nachdem die bei der Verschiffung fällige Zahlung erfolgt ist, wird der indische Staat für diese 90 Prozent den Transferkredit in Anspruch nehmen. Mit der Beanspruchung des Kredites wird der indische Staat Schuldner für Kapital und Zinsen; er ist verpflichtet, alle Zahlungen bei Fälligkeit in freien Schweizerfranken zu leisten. Die Zinsen sind halbjährlich zu bezahlen. Die Rückzahlung jeder Ziehung auf den Kredit würde nun aber statt auf 10 Jahre auf 15 Jahre verteilt erfolgen, wie bereits erwähnt wurde.

Neben die Zahlungsgarantie des indischen Staates für Kapital und Zinsen hätte, soweit es sich um die Bankentranche handelt, die Exportrisikogarantie des Bundes zu treten, die wiederum im gesetzlich zulässigen Höchstmass von 85 Prozent des Fakturawertes der einzelnen Lieferungen zuzüglich Zinsen gewährt und auch das Delkreder-Risiko decken würde. Für die Unterstellung der einzelnen Lieferungen unter den Kredit wäre das Einverständnis der beiden Regierungen und des Bankenkonsortiums vorzusehen.

VII. Zusammenfassung

Um die wirtschaftliche Entwicklung des eigenen Landes zu fördern, ist Indien nach wie vor in sehr starkem Masse auf ausländische Hilfe angewiesen. In Anbetracht der noch auf Jahre hinaus angespannten Zahlungsbilanz und der in den nächsten Jahren fälligen hohen Rückzahlungen sollte die Kreditgewährung zu möglichst weitgehenden Bedingungen erfolgen. Von der Schweiz, die weder Mitglied der «Weltbank» ist noch an die «International Development Association» staatliche Beiträge geleistet hat, wird ein den Leistungen anderer Länder vergleichbares Entgegenkommen erwartet. Die Schweiz, die seit Jahren enge Wirtschaftsbeziehungen mit Indien unterhält, ist an einer gedeihlichen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des grössten Landes Südasiens aber auch direkt interessiert.

Der im Entwurf beiliegende Bundesbeschluss kann sich nicht auf eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung stützen. Es handelt sich darum, die finanziellen Mittel bereitzustellen, um Indien sein wirtschaftliches Fortkommen erleichtern zu helfen. Eine solche Hilfestellung gehört zum Aufgabenbereich der auswärtigen Beziehungen der Schweiz und ist somit Sache des Bundes. Da es sich beim beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss um eine Kreditvorlage handelt, ist sie in die Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu kleiden. Durch Ihre Zustimmung wird der Bundesrat ermächtigt, Indien eine Finanzhilfe zu den hievor umschriebenen Bedingungen zu gewähren.

Wie in Abschnitt IV dargelegt, ist der im Rahmen des geltenden Abkommens verfügbare Lieferbetrag von 140 Millionen Franken indischerseits nahezu vollständig auf bestimmte Geschäfte aufgeteilt worden. Andererseits nahmen die dreiseitigen Verhandlungen zwischen Indien, den Banken und den Bundesstellen über das neue Kreditprojekt viel mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch. Dies hat zur Folge, dass die Ihnen vorgeschlagene neue Kreditaktion zeitlich nun nicht, wie ursprünglich geplant, an die frühere anschliessen wird. Um keinen längerdauernden Unterbruch eintreten zu lassen, sollte die Botschaft in beiden Kammern in der kommenden Herbstsession behandelt werden können.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen

durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschluss den Bundesrat zu ermächtigen, der Regierung der Republik Indien einen Transferkredit von 31,5 Millionen Franken zu gewähren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Gewährung des Transferkredites an die
Regierung der Republik Indien

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Mai 1965,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Regierung der Republik Indien einen Transferkredit im Betrage von 31,5 Millionen Franken, mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu einem Zinssatz von 3 Prozent zu gewähren.

Art. 2

Der jährliche Zahlungsbedarf ist im Voranschlag einzustellen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.